

# **AMTSBLATT**

## **für die Stadt Templin**

**24. Jahrgang**

**Nr. 20**

**Templin, den 21.12.2012**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2013	1 - 3

## Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	21.334.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	21.334.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
  
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	21.989.200 EUR
Auszahlungen auf	23.497.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.019.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.603.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.970.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.913.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	980.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 242 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 359 v.H. |

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |
|------------------|----------|

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei :

- a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen, Abschreibungsaufwendungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR und
- c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 600.000 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 400.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Entfällt

Templin, 14.12.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2013 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 12.12.2012 unter der Beschlussnummer DS 92/2012 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Uckermark als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2013 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 14.12.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.

